

Einreichendes Amt/Sachgebiet: Schul-, Kultur- u. Sozialamt
Bearbeiter: Herr Genzel

Drucksache-Nr. 61-26

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abge- lehnt	zurück- gestellt
SKS	07.09.26		X				
VWFA	10.09.26		X				
STR	24.09.26	X					

TA	VWFA	Stadtrat
Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde: Jugendamt des Landkreises Nordsachsen
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht: SächsKitaG

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:
Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG 40	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	AL 30	AL 20	BMin
x						x	x	x

2. Änderung der Elternbeitragssatzung

Der Stadtrat beschließt die

**2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die
Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung)**

entsprechend Anlage 1 zum 1. Januar 2027.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 3
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 24.09.2026	Legende STR Stadtrat SKS Schule, Kultur, Soziales TA Technischer Ausschuss VWFA Verwaltungs- und Finanzausschuss
Einstimmig	Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)	

Begründung/Sachdarstellung:

Im Amtsblatt 13/2026 wurden die erforderlichen Personal- und Sachkosten für die Kinderbetreuung in Delitzsch im Jahr 2025 bekannt gemacht. Dieses erfolgt auf Grundlage der Jahresrechnung aller Kita-Träger. Die Personal- und Sachkosten sind zum Vorjahr um 3% im Bereich der Krippen- und Hortbetreuung, im Kindergartenbereich um 5,2% gestiegen. Neben Tarifsteigerungen und allgemeinen Kostenerhöhungen sind für den Anstieg im Kindergartenalter die Schlüsselerverbesserungen (Erzieher-Kind-Relation) ab 1.8.2025 anzuführen.

Entsprechend den Bestimmungen im § 15 Abs. 2 SächsKitaG ist die Einhaltung des Anteils des Elternbeiträge zu überprüfen. Die Elternbeitragssatzung enthält im § 4 Absatz 1 Satz 3 die Regelung: „Auf dieser Grundlage entscheidet der Stadtrat jährlich über die Höhe eventuell notwendiger Anpassungen.“

Die gesetzlich vorgegebenen prozentualen Spannen werden für die Betreuung im Kinderkrippenalter mit dem bestehenden Elternbeitrag nicht eingehalten und bedürfen einer Anpassung (vgl. nachfolgende Tabelle).

Betreuungsform	Kinderkrippe (9 Stunden)	Kindergarten (9 Stunden)	Hort (6 Stunden)
Personal- und Sachkosten 2025	1.778,67 €	756,69 €	400,20 €
gesetzliche Spanne des Elternbeitrages	15-23%	15-30%	0-30%
Elternbeitrag 2025	259,00 €	144,00 €	84,00 €
Anteil des Elternbeitrages 2025 an den Personal- und Sachkosten 2024	14,56%	19,03%	20,99%

Für die Kindergarten- und Hortbetreuung wird die gesetzliche Spanne des Elternbeitrages mit den geltenden Beiträgen eingehalten. für Kinderkrippenbetreuung wird der Prozentsatz unterschritten. Dementsprechend wird eine Beitragsanpassung auf das gesetzliche Minimum von 15% erforderlich. Dies entspricht dem ungekürzten Elternbeitrag von 266,00 € (+7,00 €).

In der vorliegenden 2. Änderungssatzung sind die Auswirkungen auf die Elternbeitragstabelle für die Krippenbetreuung (abhängig von Betreuungsumfang und sozialem Status) dargestellt.

Aus dem höheren ungekürzten Elternbeitrag ergibt sich eine Erhöhung des Elternbeitrages für Gastkinder (Tagesbeitrag) für Krippenkinder.

Für alle Betreuungsformen ergeben sich entsprechend den Satzungsbestimmungen für die weiteren Entgelte für Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeit höhere Beträge.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Nordsachsen) sowie die Träger der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Delitzsch wurden mit Schreiben vom 5. August 2026 über die geplanten Änderungen informiert. Damit wurde die gesetzlich geregelte Anhörung eingeleitet. Die Rückäußerungen sind der Beschlussvorlage beigelegt.

Zudem wurde nach Hinweis des Jugendamtes die Regelung zu den Absenkungsbeiträgen (Geschwister, Alleinerziehende) angepasst. Für Kinder mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen sind die Absenkungsbeiträge anzuwenden.

Die Satzungsänderung soll zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Fortsetzungsblatt zur Drucksache		Seite 3
61-26		

Anlagen:

Anlage 1 - 2.Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung)

Anlage 2 - Satzung ab 2027 im Korrekturmodus

Anlage 3 - Auszug aus dem Amtsblatt 13/2026 mit der Bekanntmachung nach §14 Abs.2 SächsKitaG

Anlage 4 - Anhörung der freien Träger sowie des Jugendamtes

Anlage 4.1 - Stellungnahme Landkreis Nordsachsen, Jugendamt

Anlage 4.2 - Stellungnahme Katholische Kirche

Anlage 4.3 - Stellungnahme Soziokulturelles Zentrum

Anlage 4.4 - Stellungnahme Arbeiterwohlfahrt

Anlage 4.5 - Stellungnahme DRK

Anlage 4.6 - Stellungnahme Volkssolidarität

Anlage 4.7 - Stellungnahme Diakonie

Anlage 4.8 - Stellungnahme SBZ

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 3 von 3
--------------------------------	---------------